



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 515-522)**

Titel **Verordnung über die Organisation des
Obergerichtes.**

Ordnungsnummer

Datum 07.09.1931

[S. 515] § 1. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte drei Kammern mit je fünf und eine Kammer mit drei Mitgliedern. Es überträgt den Vorsitz in diesen Kammern dem Obergerichtspräsidenten, einem ersten, einem zweiten und einem dritten Vizepräsidenten.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende, wenn ihn nicht der Vorsitzende einer andern Kammer vertritt, durch dasjenige der mitwirkenden Mitglieder vertreten, das nach dem Eintritt oder beim gleichzeitigen Eintritt mehrerer nach der Geburt das älteste ist.

§ 2. Die Fünferkammern erledigen in voller Besetzung

- a) die Berufungen gegen Zivilurteile der Bezirksgerichte;
- b) die Rekurse gegen Unzuständigkeitserklärungen der gewerblichen Schiedsgerichte, der Bezirksgerichte in Zivilsachen und des Handelsgerichtes; // [S. 516]
- c) die Rekurse gegen andere Erledigungsbeschlüsse der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert Fr. 600.– übersteigt, oder sofern er nach der Natur des Streites einer Schätzung nicht unterliegt;
- d) die Rekurse gegen prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der gewerblichen Schiedsgerichte, der Bezirksgerichte in Zivilsachen und des Handelsgerichtes, sofern es sich um die Verwerfung einer Unzuständigkeitseinrede oder um Entscheidungen betreffend Zulassung eines Vertreters, Auflegung von Prozeßkautionen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung und Erlaß provisorischer Maßnahmen handelt, sowie wenn klare Prozeßvorschriften verletzt wurden, einschließlich der Rekurse dritter, an einem Prozesse nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere);
- e) die Rekurse gegen Urteile der Bezirksgerichte in Zivilsachen, soweit sie der Berufung unterliegen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden;
- f) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte betreffend Maßnahmen nach Einleitung der Ehescheidungsklage und betreffend Änderung eines Ehescheidungs- oder Vaterschaftsurteiles;
- g) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in nichtstreitigen Rechtssachen und in Nachlaßvertragssachen;
- h) die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse, prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte in Zivilsachen und der vertraglichen Schiedsgerichte;



- i) die Wiederherstellungsgesuche gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen in Zivilsachen;
- k) die Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden in Notariatssachen (vergl. § 6, lit. b).

Das Obergericht bestimmt, ob an diesen Geschäften auch die Kammer für Strafsachen teilnimmt. // [S. 517]

§ 3. Die Kammer für Strafsachen erledigt in voller Besetzung:

- a) die Beurteilung der geständigen Angeklagten;
- b) die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- c) die Beurteilung von schwurgerichtlichen Fällen, in welchen nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet;
- d) die Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter und der Bezirksgerichte in Strafsachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, sowie des Jugendanwaltes, einschliesslich der Rekurse dritter, am Prozesse nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere);
- e) die Rekurse gegen Urteile der Bezirksgerichte in Strafsachen, wenn sich die Anfechtung nur auf die Bestimmungen über Kosten- und Prozeßentschädigung bezieht;
- f) die Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- g) Gesuche um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit des Vollzuges und wegen Wohlverhaltens, sowie die Gesuche um Rehabilitation;
- h) die Anordnung des Vollzuges bedingt ausgesprochener Strafen.

Der Vorsitzende und zwei vom Obergerichte zu bezeichnende andere Mitglieder dieser Kammer bilden die Anklagekammer. Der Vorsitzende bezeichnet die amtlichen Verteidiger in den Straffällen schwurgerichtlicher Kompetenz.

§ 4. Eine der beiden anderen Fünferkammern erledigt in voller Besetzung die Rekurse gegen Beschlüsse der Anklagekammer und des Schwurgerichtshofes.

§ 5. Das Obergericht überträgt die Verteilung der Geschäfte unter die dazu bestimmten Kammern dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

§ 6. Von der Dreierkammer werden folgende Geschäfte erledigt: // [S. 518]

- a) die Rekurse, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Einzelrichter;
- b) die Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden in gemeindeammannamtlichen Sachen, Schuldbetreibungs- und Konkursachen, sowie in Sachen der Viehverschreibungsämter und der Viehinspektoren als Viehverschreibungsorgane;
- c) die auf Antrag der Bezirksgerichte zu erledigenden Aufrufsachen;
- d) die Gesuche um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes, die Bezeichnung von Schiedsrichtern, Experten u. s. w.;



e) die Wiederherstellungsgesuche gegenüber ihren Urteilen und Beschlüssen.

§ 7. Das Obergericht ordnet die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in das Handelsgericht ab und bezeichnet eines als Präsidenten, ein anderes als Vizepräsidenten.

§ 8. Das Obergericht bezeichnet den Schwurgerichtspräsidenten und dessen Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes.

Den Gerichtsschreiber bezeichnet der Schwurgerichtspräsident nach Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidenten.

§ 9. Das Obergericht wählt den Präsidenten des Versicherungsgerichtes, den Obmann des Schiedsgerichtes zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern, sowie ihre Stellvertreter.

§ 10. Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über alle ihm unterstellten Beamten und Angestellten und über die Rechtsanwälte; es erläßt die erforderlichen Verordnungen, Anweisungen und Kreisschreiben und beschließt über die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte der Justizverwaltung als Gesamtbehörde, soweit sie ihr und nicht einer Kammer oder einer Kommission übertragen sind.

§ 11. Das Obergericht als Gesamtbehörde erledigt folgende Geschäfte: // [S. 519]

- a) seine Konstituierung, inbegriffen die Konstituierung der ihm angegliederten Gerichte;
- b) die Wahl der Kommission für Prüfung der Bewerber um den Befähigungsausweis für Rechtsanwälte, der Kommission für Prüfung der Notariatskandidaten, der Bibliothekskommission und des Bibliothekars;
- c) die Wahl der Ersatzmänner des Obergerichtes nach § 42 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen, seiner Kanzleibeamten, der Kreisschätzer, des Notariatsinspektors und des Betreibungsinspektors, des Obmanns der Schätzungskommission für Reblausschäden und dessen Ersatzmannes und eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte;
- d) die Beschlußfassung über die Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes und von Zeit und Ort der Schwurgerichtssessionen;
- e) Urlaubsgesuche der Mitglieder des Obergerichtes, sofern Urlaub von mehr als einem Monat nachgesucht wird;
- f) den Erlaß von Verordnungen und anderen allgemein verbindlichen Anweisungen;
- g) die Beschlußfassung, soweit es sich um den Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat und dessen Direktionen handelt, mit Ausschluß der weniger wichtigen Geschäfte;
- h) die Amtsentsetzung;
- i) die Erteilung und den Entzug der Rechtsanwalts- und Notariatspatente;
- k) die gegen seine Mitglieder gerichteten streitigen Ausstandsbegehren, soweit für deren Behandlung nicht eine Kammer oder der Kantonsrat zuständig ist;
- l) die Wiederherstellungsgesuche gegen Urteile des Schwurgerichtes und Strafurteile der Kammer für Strafsachen des Obergerichtes und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;



m) die ihm von der Verwaltungskommission überwiesenen einzelnen Geschäfte.

// [S. 520]

§ 12. Das Gesamtobergericht hält so oft Sitzungen, als die Geschäfte es erfordern.

Die in § 11, lit. d–m, angeführten Geschäfte dürfen auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularweg erledigt werden; ergeben sich indessen Meinungsverschiedenheiten, so ist das Geschäft in einer Sitzung zu erledigen.

§ 13. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission für die Erledigung der übrigen Justizverwaltungsgeschäfte, namentlich für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Obergerichtskanzlei, der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, der Notare und Konkursbeamten und ihrer Kanzleien, der Friedensrichter, der Betreibungs- und Gemeindeammannämter (Verwaltungskommission).

Der Kommission ist ferner die Ausarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes übertragen.

Sie amtet als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte.

§ 14. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Präsident ist von Amtes wegen der Obergerichtspräsident.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen. Dringliche oder minderwichtige Geschäfte dürfen auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularwege erledigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Geschäft in einer Sitzung zu behandeln.

Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

Sie erstattet dem Obergericht über ihre Geschäftsführung periodisch einen kurzen schriftlichen Bericht unter Verweisung auf das Protokoll.

§ 15. Im Anschluß an die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt die Zuteilung der Mitglieder an die Kammern und übrigen Gerichte.

Ein Mitglied, das während vier Jahren der gleichen Kammer angehört hat, ist berechtigt, die Versetzung in eine andere Kammer zu verlangen.

§ 16. Der Präsident beruft die für die genügende Besetzung des Obergerichtes oder seiner Kammern erforderlichen Ersatzmänner aus der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichtes ein, und zwar soweit tunlich nach einer regelmäßigen Kehrordnung.

Statt der ordentlichen Stellvertreter können ausnahmsweise auch zum Handelsgericht Ersatzmänner des Obergerichtes einberufen werden.

§ 17. Die Kammern halten in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen ab. Auch Geschäfte, wofür die mündliche Behandlung nicht vorgeschrieben ist, sind regelmäßig in den Sitzungen zu behandeln. Immerhin können in dringenden Fällen solche Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigt werden.

§ 18. Der Obergerichtsschreiber beziehungsweise sein Stellvertreter besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes und der Verwaltungskommission und leitet den gesamten Kanzleidienst. Er hat die Geschäfte der dem Obergerichte übertragenen Justizverwaltung vorzubereiten.



Die Funktionen der Gerichtsschreiber der Kammern des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Versicherungsgerichtes werden alljährlich in der konstituierenden Sitzung auf den Obergerichtsschreiber und die Sekretäre verteilt.

§ 19. Den Rechnungssekretären liegt die Führung der Obergerichtskassen und die Erstellung der jährlichen Gerichtsrechnung ob.

§ 20. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch den Kantonsrat. Sie tritt an Stelle der Verordnung über die Organisation des Obergerichtes vom 20. Dezember 1922.

Der Zeitpunkt, in dem sie in Kraft tritt, wird durch Beschluß des Obergerichtes festgestellt.

Zürich, den 7. September 1931.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

E. Feh r.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. F. Herzog. // [S. 522]

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 19. Oktober 1931.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Gschwend.

Der Sekretär:

Hans Heß.

Vorstehende Verordnung wird auf 1. Dezember 1931 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 13. November 1931.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

E. Fehr.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. F. Herzog.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.09.2015]